

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 262/71

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Zugestellt am
13. Sept. 1972

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegHauptsekre- Prozeßbevollmächtigter: -
tär als Urkunds-
beamter d.Ge-
schäftsstelle

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
22. Juni 1972 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundesrichter	Dr. Friederichs,
Bundessozialrichter	D ü n g e l h o f f und
Bundessozialrichter	Dr. R e u s s

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
8. April 1971 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Es ist umstritten, ob die Beklagte den Kinderzuschuß zur Rente der Klägerin über die Vollendung des 25. Lebensjahres des Sohnes hinaus wegen dessen militärischen Dienstes weiter zu gewähren hat (§ 1262 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Klägerin lebt in Israel. Ihr Sohn ist am 23. September 1943 geboren. Er leistete Militärdienst in der Verteidigungsarmee des Staates Israel vom 31. August 1961 bis 26. Februar 1964. Er studierte seit dem Sommersemester 1965 Medizin.

Die Beklagte gewährte den Kinderzuschuß zu der Rente wegen Berufsunfähigkeit der Klägerin vom Rentenbeginn am 1. Juni 1966 an bis Ende September 1968, d.h. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Sohnes. Sie lehnte den auf § 1262 Abs. 3 Satz 3 RVO gestützten Antrag der Klägerin auf Weitergewährung des Kinderzuschusses mit Bescheid vom 8. Januar 1969 ab, weil der Sohn nicht nach deutschen Vorschriften der Wehrpflicht genügt habe. Die Klägerin meint, es müsse sich nicht um die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) handeln; eine solche Auslegung widerspreche dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes (GG).

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat die Beklagte verurteilt, den Kinderzuschuß über das 25. Lebensjahr des Sohnes hinaus längstens für die Dauer der von ihm in Israel erfüllten gesetzlichen Wehrpflicht zu gewähren (Urteil vom 28. November 1969). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 8. April 1971). Es hat sinngemäß ausgeführt, der in der Verteidigungsarmee des Staates Israel geleistete Wehrdienst habe nichts mit der



- 3 -

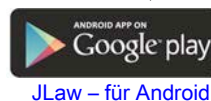
in § 1262 Abs. 3 Satz 3 RVO gemeinten gesetzlichen Wehrpflicht zu tun. Das Gesetz spreche nicht von der Erfüllung "einer" gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht, d.h. einer Dienstpflicht, die im konkreten Fall nach den Gesetzen dieses oder jenes Staates bestehe, sondern lediglich von der Erfüllung "der" gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht. Damit sei allein die nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland zu erfüllende Wehr- oder Ersatzdienstpflicht gemeint (Wehrpflichtgesetz vom 21. 7. 1956 und Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13.1. 1960). Auch nach Sinn und Zweck sei § 1262 Abs. 3 Satz 3 RVO nicht anders auszulegen. Der Gesetzgeber habe damit bei Unterbrechung oder Verzögerung der Berufsausbildung wegen gesetzlicher Wehr- oder Ersatzdienstpflicht das Sonderopfer ausgleichen wollen, das infolge s e i n e r Dienstpflichtgesetze erbracht werden müsse, wenn und soweit die Erfüllung des Tatbestandes des § 1262 Abs. 3 Satz 2 RVO durch die Dienstpflichtgesetze verhindert werde. Es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber einen Ausgleich auch in den Fällen habe ermöglichen wollen, in denen andere Staaten durch ihre Wehrpflichtgesetze den Bezug von Kinderzuschuß nach § 1262 Abs. 3 Satz 2 RVO praktisch ausschließen. Art. 3 GG erfordere keine andere Beurteilung. Es würden nicht im wesentlichen gleiche Sachverhalte unterschiedlich bewertet, wenn der Gesetzgeber nur nachteilige Auswirkungen seiner eigenen Gesetze und nicht auch die Auswirkungen ausländischer Gesetze für Ausländer, auf die er keinen Einfluß habe, behebe.

Im übrigen wäre der Fall nicht anders zu beurteilen, wenn der Sohn vom 31. August 1961 bis 26. Februar 1964 eine gesetzliche Wehrpflicht in der BRD hätte erfüllen müssen. Für die Zeit militärischen Dienstes vor Vollendung des 18. Lebensjahres sei der Kinderzuschuß nur deshalb nicht gezahlt worden, weil der Klägerin damals noch keine Berufsunfähigkeitsrente zugestanden habe. Für die Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Beendigung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

des militärischen Dienstes am 26. Februar 1964 habe kein Anspruch bestanden, weil die Klägerin erst vom 1. Juni 1966 an Berufsunfähigkeitsrente beziehe (Hinweis auf SozR Nr. 40 zu § 1267 RVO).

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Sie meint, § 1262 Abs. 3 RVO treffe auf alle Fälle zu, in denen überhaupt ein Kinderzuschuß gewährt werde. Der Grundgedanke sei, daß die Ausbildung eines Kindes durch gesetzliche Wehrpflicht verzögert werde. Die Erwägungen des LSG, es handele sich um eine Nachzahlung für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1966, entsprächen nicht dem Gesetz. Der Kinderzuschuß werde nicht für die Ableistung der Wehrpflicht geleistet, sondern für die Berufsausbildung, die infolge der Wehrpflicht über das 25. Lebensjahr hinaus reiche. Auch Art. 3 GG sei verletzt.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie hält die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils für zutreffend.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.
Die Entscheidung des LSG besteht im Ergebnis zu Recht.

Zum Wortlaut des § 1262 Abs. 3 Satz 3 RVO hat das LSG zutreffend ausgeführt, daß die Worte "gesetzliche Wehr- oder Ersatzdienstpflicht" Begriffe der Wehrgesetzgebung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

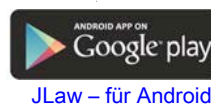
der BRD wiedergeben (§§ 1, 25 des Wehrpflichtgesetzes vom 21.7.1956 idF vom 25.5.1962 und 3.9.1969, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13.1.1960 idF vom 16.7.1965). Wenn der Gesetzgeber auch die Erfüllung der Militärdienstpflicht nach den Gesetzen des Staates Israel hätte erfassen wollen, so wären statt "gesetzlicher Wehr- oder Ersatzdienstpflicht" allgemeiner gehaltene Ausdrücke zu verwenden gewesen, wie etwa in § 1251 Abs. 1 Nr. 1 RVO "militärischer oder militärähnlicher Dienst", "aufgrund gesetzlicher Dienst- oder Wehrpflicht". Nach dem Wortlaut fällt unter § 1262 Abs. 3 Satz 3 RVO nur die Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht nach den Gesetzen der BRD.

Die Entstehungsgeschichte des § 1262 Abs. 3 Satz 3 RVO und der Sinn und Zweck dieser Vorschrift rechtfertigen keine ausdehnende oder entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf die Erfüllung einer militärischen Dienstpflicht nach israelischen Gesetzen. § 1262 Abs. 3 Satz 3 RVO ist mit dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 14. April 1964 (§ 36 Nr. 4) eingeführt worden. Die Vorschrift wurde bei der zweiten Beratung des BKGG (Änderungsantrag zu § 34 des Entwurfs) in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages der 4. Wahlperiode am 4. März 1964 beschlossen. Die Änderung wurde nicht besonders begründet (Stenografische Berichte S. 5500 B und C, 5432 D). Die entsprechende Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs des BKGG wurde lediglich als Nachbildung des § 559 b Abs. 3 Satz 2 RVO idF vom 29. Dezember 1960 (BGBl I 1085 = § 583 Abs. 3 Satz 2 RVO nF) bezeichnet (Entwurf des BKGG, BT-Drucks. IV 818, Begründung zu § 2 Abs. 2). Im Entwurf des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 16. Dezember 1958 (§ 578 Abs. 3 Satz 2) - BT-Drucks. III 758 - wurde die Hereinnahme der Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht als Nachbildung des § 32 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG- (idF vom 1.7.1957 - BGBl I 661 -) angegeben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

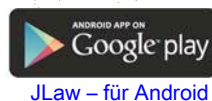
(§ 559 b Abs. 3 Satz 2 RVO idF vom 29.12.1960). Zu § 32 Abs. 3 BVG idF vom 1. Juli 1957 ist im Bericht des 29. Bundestagsausschusses (BT-Drucks. II 3488) nur gesagt, der Erhöhungsbetrag (der Ausgleichsrente) werde über das 25. Lebensjahr hinaus in den Fällen gewährt werden können, in denen die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch Erfüllung der Wehr- oder Ersatzdienstpflicht unterbrochen oder verzögert worden sei. Daß das BVG auf die Verhältnisse in der BRD abstellt, ergibt besonders klar der Satz 4 in § 33 b Abs. 4 BVG idF vom 25. Januar 1971 (BGBl I 65). Danach gilt Satz 3 dieser Vorschrift "entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit aufgrund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat" sowie "für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre" und ferner "für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum". Damit hat der Gesetzgeber gezeigt, daß er nur ganz bestimmte Dienstverpflichtungen und diese nur in bestimmten zeitlichen Grenzen für die Gewährung des Kinderzuschlags in der Kriegsopferversorgung (KOV) über ein bestimmtes Lebensalter hinaus anerkennen will. Diese in der KOV erkennbaren allgemeinen Grundsätze sprechen auch gegen die Berücksichtigung einer militärischen Dienstpflicht nach den Gesetzen Israels in der gesetzlichen Rentenversicherung. Denn es sind keine Besonderheiten der Rentenversicherung zu erkennen, die die Einbeziehung ausländischen Militärdienstes - ohne Rücksicht auf dessen Art, Ausmaß und Personenkreis - in § 1262 Abs. 3 Satz 3 RVO begründen würden. Es ist sinnvoll, daß der Gesetzgeber in der Rentenversicherung die Gewährung des Kinderzuschusses über das 25. Lebensjahr hinaus nur dann zuläßt, wenn er selbst durch seine Dienstpflichtgesetze einen früheren Abschluß der Berufsausbildung unmöglich macht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Diese Auslegung des § 1262 Abs. 3 Satz 3 RVO verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG; denn es ist ein rechtserheblicher Unterschied, ob die Verzögerung der Berufsausbildung durch Maßnahmen des Bundesgesetzgebers verursacht und von ihm deshalb zu vertreten ist oder ob die Verzögerung auf Maßnahmen fremder Staaten beruht. Die nach dem Recht der BRD zu erfüllende Wehrdienstpflicht und der aufgrund ausländischer Gesetze geleistete militärische Dienst können somit nicht von vornherein als gleich angesehen und behandelt werden. Es ist auch zu bedenken, daß die sozialversicherungsrechtliche Begünstigung von Tatbeständen im Ausland üblicherweise in zwischenstaatlichen Abkommen über Soziale Sicherheit unter Beachtung der Gegenseitigkeit vereinbart wird.

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die weiteren Ausführungen des LSG nicht mehr an; im übrigen hat der Senat diese Frage nunmehr dahin entschieden, daß die über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus zu gewährende Waisenrente eine Entschädigung für den Zeitverlust ist, den die Waise durch Erfüllung der Wehrpflicht bei ihrer Berufsausbildung erfahren hat (Urteil vom 22.6.1972 - 12 RJ 272/71 -).

Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)